



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.720/2-I/7/89

Wien, am 22. November 1989

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

4197 IAB

Parlament

1017 Wien

1989 -11- 24

zu 4251/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dkfm. Bauer, Haigermoser und Ofner haben am 28. September 1989 unter der Nr. 4251/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Schutz der Bevölkerung am Mexiko-Platz und in der Venediger Au" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Rahmen Ihrer Kompetenzen, diese Mißstände abzustellen ?
2. Ist geplant, an diesen Orten die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen (wie der Wiener Kampierverordnung) noch strenger zu überwachen und bei Verstößen Strafen einzuheben ?
3. Sind Sie der Auffassung, daß eine konsequenterere Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Sinne der Artikel VIII und IX EGVG, die Belästigung der Bevölkerung auf ein erträgliches Maß reduzieren kann und, wenn nein, warum nicht ?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch den am Wiener Mexikoplatz - vorwiegend von polnischen und ungarischen Staatsangehörigen - betriebenen Schwarzhandel wird zwar gegen gewerbe- und finanzrechtliche Bestimmungen verstoßen, für die Sicherheitsbehörden bestehen jedoch kaum Möglichkeiten einzuschreiten. Insbesondere gibt es auf der Grundlage paßrechtlicher und fremdenpolizeilicher Vorschriften keine Handhabe gegen ausländische Schwarzhändler, sofern diese - was meist der Fall ist - über gültige Reisedokumente und hinreichende Mittel zur Bestreitung ihrer Aufenthaltskosten im Bundesgebiet verfügen; sie sind daher gemäß den Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Ungarn (BGBI.Nr. 481/1978) sowie zwischen Österreich und Polen (BGBI.Nr. 330/1972) zur sichtvermerksfreien Einreise und einem Aufenthalt von 30 Tagen bzw. drei Monaten berechtigt. Eine fremdenpolizeiliche Sanktionierung der von den Fremden gesetzten finanzstrafrechtlichen Übertretungen (Schmuggel) ist nicht möglich. § 3 Abs. 2 Z. 3 Fremdenpolizeigesetz ermöglicht nämlich seit seiner Neufassung die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden nur bei rechtskräftiger Bestrafung wegen eines schwerwiegenden Finanzvergehens. Nun ist zum einen das Durchziehen eines Verfahrens gegen einen nur kurzfristig im Inland anwesenden Fremden nur schwer zu bewerkstelligen, zum anderen handelt es sich bei den am Mexikoplatz wahrgenommenen Finanzvergehen - bei gesonderter Betrachtung der einzelnen Taten - lediglich um geringfügige - also nicht um schwerwiegende - Übertretungen, sodaß auch materiell keine Grundlage für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes vorliegt.

Angesichts dieser Situation werden derzeit in meinem Ministerium Veranlassungen getroffen, um sicherzustellen, daß das Recht auf sichtvermerksfreie Einreise nur solchen Personen zugute kommt, die in Österreich keiner gewerbsmäßigen Handelstätigkeit nachzugehen beabsichtigen.

- 3 -

Zur Zeit können wirksame Maßnahmen nur aufgrund gewerbe- und zollrechtlicher Bestimmungen gesetzt werden. Die Sicherheitsbehörden sind deshalb auf die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien sowie der Finanz-, insbesondere der Zollbehörden, angewiesen. Durch gemeinsame, unter der Woche durchgeführte Aktionen ist der Schwarzhandel zunächst stark auf die Wochenenden verlagert worden, weshalb - auf Betreiben der Bundespolizeidirektion Wien - der Magistrat der Stadt Wien und das Zollamt Wien nunmehr auch an Wochenenden entsprechende Kontrollmaßnahmen durchführen. Infolge dessen hat sich der Schwarzhandel in der letzten Zeit zum Gebiet um die Perspektivstraße hin verschoben. Der Überwachungsplan der Bundespolizeidirektion Wien ist schließlich mit dem 1. Oktober 1989 dahingehend modifiziert worden, daß die Streifentätigkeit der Sicherheitswachebeamten des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt auf dem Mexikoplatz und die angrenzenden Straßen erheblich intensiviert worden ist; hiebei werden auch verstärkt Verkehrskontrollen durchgeführt, die das Abschleppen verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge gewährleisten sollen. Über Änderungen der Situation ist dem Polizeipräsidenten jeweils zu berichten, sodaß eine rasche Anpassung der Überwachungsmaßnahmen sicher gestellt ist.

Zu Frage 2:

Von den gegenwärtig in Wien bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen ist für die Situation auf dem Mexikoplatz lediglich die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 7. März 1985, betreffend das Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1985), von Relevanz. Aufgrund des Landesgesetzes vom 28. Februar 1986, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird (BGBL.Nr. 18/1986), hat diese Behörde die Befugnis, bei Übertretungen der Kampierverordnung 1985 mittels Organstrafverfügung Geldstrafen im Betrag von S 100,-- einzuheben. Offensichtlich ist jedoch die abschreckende Wirkung einer solchen Ahndung eher gering. Die Einhebung einer

- 4 -

Sicherheitsleistung (§§ 37 und 37a VStG 1950) scheitert oft daran, daß weder Geld noch verwertbare Gegenstände vorhanden sind. Ein Abschleppen von Fahrzeugen, die im Widerspruch zur Kampierverordnung 1985 abgestellt worden sind, ist nicht zulässig.

Zu Frage 3:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei Art. VIII EGVG 1950 um Landesrecht handelt, weshalb dem Bundesministerium für Inneres bei der Verfolgung von Übertretungen nach dieser Bestimmung kein fachliches Weisungsrecht zukommt. Darüberhinaus ist jedoch anzumerken, daß die Bestrafung von Fremden, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, aufgrund des geltenden Verfahrensrechtes nur schwer zu realisieren ist, und daß deshalb die generalpräventive Wirkung der Verwaltungsstrafdrohung nicht überschätzt werden darf.

Franz J.